



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/00450-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Netze Magdeburg GmbH, Franckestraße 8, 39104 Magdeburg, gesetzlich vertreten
durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 26.11.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/0450-11 mit Beschluss vom 23.01.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/1891-11 mit Beschluss vom 27.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 23.01.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/0450-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 27.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1891-11 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug diverse Leitungsteile im Raum Magdeburg mit Wirkung zum 14.06.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 17.10.2019 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 15.10.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 28.10.2020 und 30.10.2020 Stellung genommen. Die beteiligten Netzbetreiber haben in ihren Stellungnahmen insbesondere vorgetragen, dass die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (Verlustenergie) sowie die damit verbundenen Anpassungsmechanismen nicht konkret benannt worden seien. Darüber hinaus seien in der Anlage 3 des Beschlusses nicht alle übergehenden Vermögensgegenstände berücksichtigt worden und die zugeordneten Nutzungsdauerannahmen fehlten.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

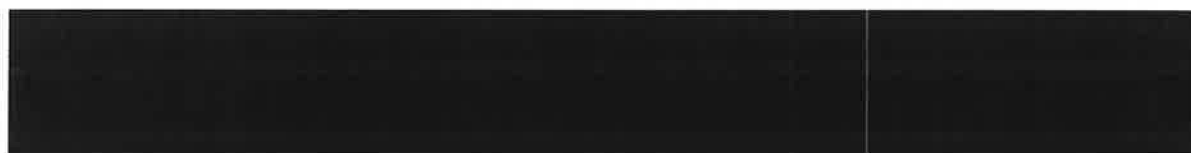
Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23.01.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/0450-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 27.05.2019, Aktenzeichen BK8-17/1891-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösbergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.



Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösbergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösbergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen.

4. Übertragung des Qualitätselements



III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 3** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro.

Anlage 2 weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus.

Anlage 3 enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro.

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Petermann

Wetzl

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitäts-element nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2019												
2020												
2021												
2022												
2023												

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjhrlichen Erlsobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des bergelenden Netzteils			
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlsobergrenzenwirksam vom 01.01.2019 bis 13.06.2019 (Istwerte vom 01.01.2017 bis 13.06.2017)	
		Kosten [EUR]	Erlse [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergtungspflichten		
Nr. 2	Konzessionsabgaben		
Nr. 3	Betriebssteuern		
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen		
Nr. 5	Nachrstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilittsverordnung (SysStabV) und EEG- sowie KWKG-Anlagen nach § 22 SysStabV		
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmanahmen nach § 23 ARegV		
Nr. 6a	Auflsung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV		
Nr. 7	Mehrkosten fr die Errichtung, den Betrieb und die nderung von Erdkabeln		
Nr. 8	Vergtungen fr dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV		
Nr. 8b	Zahlungen an Stdte oder Gemeinden nach Magabe von § 5 Absatz 4 StromNEV		
Nr. 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2016)		
Nr. 10	Betriebs- und Personalratsttigkeit		
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagessttten		
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Magabe des § 25a ARegV		
Nr. 17	Kosten fr Entschdigungen nach § 15 Abs. 1 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)		
	Summe:		
	Gesamt:		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]	
	von	01.01.1900
	bis	31.12.2021
Kabel 220 kV		
Kabel 110 kV		
Kabel Mittelspannungsnetz		
Kabel 1 kV		
Kabel Abnehmeranschlüsse		
Freileitungen 110-380kV		
Freileitungen Mittelspannungsnetz		
Freileitungen 1 kV		
Freileitungen Abnehmeranschlüsse		
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter		
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen		
Sonstiges		
380/220/110/30/10 kV-Stationen		
Hauptverteilungsstationen		
Ortsnetzstationen		
Kundenstationen		
Stationsgebäude		
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen		
Ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiemen, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen		
Schalteneinrichtungen		
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen		
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
Fernsprecheinrichtungen		
Fahrbare Stromaggregate		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
Betriebsgebäude		
Verwaltungsgebäude		
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen		
Werkzeuge/ Geräte		
Lagereinrichtung		
Hardware		
Software		
Leichtfahrzeuge		
Schwerfahrzeuge		
moderne Messeinrichtungen		
Smart-Meter-Gateway		